



Landratsamt Landsberg am Lech

Untere Naturschutzbehörde



Eingegangen
03. Sep. 2021
Gemeinde Denklingen

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

An die
Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1
86920 Denklingen

| | | | |
|---|-----------------------|---|--------------------------|
| Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom Frau Jost | | | |
| Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1734-62.2/Da-Natur | | Dienstgebäude Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3 | |
| Tel. 08191-129 1470 | Fax 08191-129 5470 | Zimmer 17 | Landsberg, 30.08.2021 |
| Ihre Ansprechpartnerin: Herr Däubler Untere Naturschutzbehörde Gerhard.Daeubler@lra-ll.bayern.de | | | |
| Persönliche Erreichbarkeit | | | |

Gemeinde Denklingen – Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

2. Träger öffentlicher Belange

| | |
|-----|--|
| 2.1 | Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |
| 2.4 | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf zwar im Grundsatz zu, nach Durchsicht des Vorentwurfs sind jedoch bei den nachfolgenden Punkten Korrekturen bzw. Ergänzung erforderlich: |

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht
Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Zu 6.4.1 der Festsetzungen: Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine sehr kleine, zum größten Teil von Süden beschattete und aufgrund ihrer Lage und ihres bereits vorhandenen Gehölzbestandes nur wenig geeignete Ausgleichsfläche. Wir bitten daher, diese Fläche nicht als Ausgleichsfläche heranzuziehen. Stattdessen sollte die Ausgleichsfläche 3 entsprechend vergrößert werden.

Zu 6.4.2 der Festsetzungen: Diese Fläche (A 2) kann nur dann als Ausgleichsfläche anerkannt werden, wenn ein Mindestabstand der ersten Pflanzreihe zum östlich angrenzenden Feldweg von mind. 2,5 m eingehalten wird. Pflegemaßnahmen in Form eines abschnittswisen Aufstock-Setzen der Hecke (max. 4 Abschnitte mit einer Länge von 25 m pro Jahr mit jeweils 75 m Abstand zum nächsten Pflegeabschnitt) sind ab einer Wuchshöhe von 3,0 m möglich.

Zu 6.4.3 der Festsetzungen: Die vorgeschlagene Fläche kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zur Kompensation des Eingriffs herangezogen werden. Hier sollte jedoch noch eine Konkretisierung der Anlage des Krautsaumes (Ansaatmischung, Pflege) erfolgen. Außerdem ist der Abtransport des Mähguts festzusetzen und ein Mulchen der Fläche auszuschließen, da dies zu einer Nährstoffanreicherung führen würde und der Zielsetzung eines artenreichen Krautsaumes entgegensteht.

Zu 5.2 des Umweltberichts:

Für die Anerkennung der Modulflächen als Fläche zur Eingriffsminimierung gilt, dass der eingezäunte Geltungsbereich als Eingriffsfläche beurteilt wird. Gleichzeitig sind konkrete Aussagen zur Aushagerung und Extensivierung der Grünflächen sowie zur Ansaat zu machen. (Saatbeetvorbereitung, Schröpfmähd, Pflege, Mähgutabtransport, Möglichkeit der extensiven Beweidung etc.)

Zu 3.5 des Umweltberichts

Es wird gebeten, für den Geltungsbereich sowie das unmittelbare Umfeld der geplanten PV-Anlage eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, insbesondere zu möglicherweise betroffener Feldvögel vorzulegen.

In der Begründung bzw. im Umweltbericht bitten wir nachfolgende Hinweise zu ergänzen:

1. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorkommensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.
2. Für die Einsaat der Ausgleichsfläche sowie der Modulfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden.

Die Ansaat soll in **Herkunftsregion 8 AV** erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind.

Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein. (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem Wildpflanzen-Saatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden:

Für die Modulfläche: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese“ **Herkunftsregion 8 AV** von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität

Für die besonnten Krautsaumbereiche: Artenmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum **Herkunftsregion 8 AV** von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität ;

Für die beschatteten Krautsaumbereiche: Artenmischung 09 „Schattsaum **Herkunftsregion 8 AV** von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB, §§ 39 und 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen und – maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde –, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

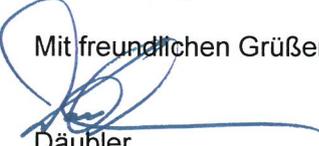
Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökokontofläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten.

Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Lagerflächen anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Däubler